



Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert.

Art. 71a Abs. 1 Bst. b

¹ Folgende Personen erhalten einen ihrer jeweiligen Rechtsstellung entsprechenden besonderen Ausweis:

- b Asylsuchende während des Asylverfahrens (Ausweis N) nach Artikel 42 AsylG, sofern sie einem Kanton zugeteilt werden;

Art. 71b Abs.3

³ Der nicht biometrische Ausländerausweis wird in Kreditkartenformat ausgestellt.

Art. 71e Abs. 4

⁴ Für den biometrischen Ausländerausweis erfasst die ausstellende Behörde zwei Fingerabdrücke der gesuchstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und des rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst. Können die Fingerabdrücke der einen Hand nicht erfasst werden, so werden zwei Fingerabdrücke der anderen Hand erfasst.

Art. 71g

SR

¹ SR 142.201

Aktualisierung des Ausländerausweises

Art. 91d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juli 2019

¹ Die Kantone können bis am 31. Dezember 2020 nicht biometrische Ausländerausweise in Papierformat ausstellen. Diese Ausweise bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig.

² Bis zum 31. Dezember 2020 kann der Kanton die gesuchstellenden Personen berechtigen, eine Fotografie für die Ausstellung eines Ausländerausweises in Papierform vorzulegen. Die ausstellende Behörde überprüft, ob die Fotografie die erforderlichen Qualitätskriterien erfüllt. Das SEM legt die Kriterien fest, denen die Fotografie genügen muss.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2007²:

Art. 8 Abs. 1 Bst. j, 1 Abs. 3 bis 9

¹ Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Bewilligungen betragen:

- | | Fr. |
|---|-----|
| j. für jede Änderung im ZEMIS, die keine neue Ausstellung eines Ausweises verlangt, insbesondere für Adressänderungen | 40 |
| l. für die Erfassung und Bearbeitung aller übrigen Änderungen eines Ausländerausweises im ZEMIS | 40 |

³ Die kantonalen Höchstgebühren im Zusammenhang mit der Abnahme und der Erfassung der Daten betragen:

- | | Fr. |
|---|-----|
| a. für die Abnahme und Erfassung der biometrischen Daten für den biometrischen Ausländerausweis | 20 |
| b. für die Abnahme und Erfassung der Fotografie und Unterschrift für den nicht biometrischen Ausländerausweis | 10 |

⁴ Für Staatsangehörige eines Vertragsstaates des FZA³ oder eines Mitgliedstaates der EFTA sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EFTA oder einem Vertragsstaat des FZA für mehr als 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in die Schweiz entsandt wurden, gelten die folgenden Höchstgebühren:

- a. Für das Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder e sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe b und für die Abnahme und Erfassung der Daten nach Absatz 3 Buchstabe b, beträgt die Höchstgebühr gesamthaft 65 Franken.
- b. Legen diese Personen eine Zusicherung der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so erhebt die zuständige kantonale Behörde keine zusätzliche Gebühr.
- c. Für ledige Personen unter 18 Jahren, beträgt die Höchstgebühr für die Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstaben a–h, l und m, für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe b und für die Abnahme und Erfassung der Daten nach Absatz 3 Buchstabe b gesamthaft 30 Franken. Für die Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben i und j, beträgt die Höchstgebühr je 20 Franken.

² SR 142.209

³ SR 0.142.112.681

⁵ Sind Staatsangehörige von Staaten, die weder Vertragsstaat des FZA noch Mitgliedstaat der EFTA sind, Familienangehörige von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des FZA oder eines Mitgliedstaates der EFTA und haben sie ein Verbleiberecht nach Anhang I Artikel 4 FZA oder nach Anhang K Anlage 1 Artikel 4 des EFTA-Übereinkommens erworben, so gelten für sie die folgenden Höchstgebühren:

- a. Für das Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Buchstabe b oder e, für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Buchstabe a und für die Abnahme und Erfassung der Daten nach Absatz 3 Buchstabe a beträgt die Höchstgebühr gesamthaft 65 Franken.
- b. Für ledige Personen unter 18 Jahren, beträgt die Höchstgebühr für die Leistungen nach Buchstabe a dieses Absatzes, 30 Franken. Für die Leistungen nach Absatz 1 Buchstaben i und j, beträgt die Höchstgebühr je 20 Franken.

⁶ Aufgehoben

⁷ Aufgehoben

⁸ Aufgehoben

⁹ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Gebühren nach den Absätzen 1, 4 und 5.

2. Asylverordnung 1 vom 11. August 1994⁴:

Art. 30 Sachüberschrift und Abs. 1

(Art. 42 Abs. 1 und Art. 98b Abs. 3 AsylG)

¹ Kann sich die asylsuchende Person bis zum Abschluss des Verfahrens voraussichtlich in der Schweiz aufhalten, so stellt ihr die kantonale Behörde einen auf höchstens ein Jahr befristeten und verlängerbaren Ausweis N aus. Dieser bescheinigt ausschliesslich die Einreichung des Asylgesuchs und gilt gegenüber allen eidgenössischen und kantonalen Behörden als Ausweispapier. Er berechtigt nicht zum Grenzübertritt.